

EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Büro IIIC4

Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe  
Telefon +49 721 63-06  
Telefax +49 721 63-12725  
www.enbw.com

Name Markus Baumgärtner  
Bereich EnBW Wertschöpfungskette Gas  
Telefon +49 721 63-12889  
E-Mail m.baumgärtner@enbw.com

**Stellungnahme der EnBW zum Referentenentwurf des BMWi für eine Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland**

19. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf.

Wir begrüßen den Entwurf, der vorsieht, dass die Fernleitungsnetzbetreiber durch eine Änderung der GasNZV verpflichtet werden, die Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Anlagen an das Gasnetz anzuschließen. Die Anlagenbetreiber werden dadurch weitgehend von der Pflicht zur Kostentragung befreit. Die Netzanschlusspflicht besteht auch nur, soweit und sobald eine LNG-Anlage gebaut wird. Durch eine intelligente Synchronisierung des Baus der Anlage mit der Errichtung des Netzanschlusses und durch eine angemessene finanzielle Kostenbeteiligung des Anlagenbetreibers wird sichergestellt, dass nur Leitungen gebaut werden, die tatsächlich benötigt werden. Die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber werden als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) eingeordnet. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten ohne Zeitverzug in die Gasnetzentgelte eingebracht und auf die Netznutzer gewälzt werden können.

Dem Bau von LNG-Terminals stehen wir sehr positiv gegenüber, da dadurch die Bezugsquellen von Gas weiter diversifiziert werden und dies auch in Zukunft einen wettbewerbsfähigen und liquiden Gasmarkt sowie Versorgungssicherheit ermöglicht. Insbesondere vor dem Hintergrund der abnehmenden inländischen Gasförderung ist dies besonders wichtig.

Darüber hinaus möchten wir die folgenden Punkte mit Blick auf höhere Effektivität und Effizienz beim Anschluss von LNG-Terminals vorschlagen:

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Lutz Feldmann

Vorstand:  
Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender)  
Dr. Bernhard Beck  
Thomas Kusterer  
Dr. Hans-Josef Zimmer



- Die Herstellung der Gasnetzanschlussstrecken sollte ausgeschrieben werden, um so die kostengünstigste Ausführung sicherzustellen. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern gefördert und die Kosten für die Netznutzer gedämpft.
- Mit Blick auf das Greening von Gas und die zukünftige Beimischung von Wasserstoff sollten die Anschlussstrecken wie auch der gesamte weitere Gasnetzausbau wasserstofffest spezifiziert werden.
- Für die Steigerung der Liquidität des deutschen Gasmarktes ist ein fester Zugang zum deutschen virtuellen Handelspunkt notwendig. Jedoch wird weder in §38 noch in §39 erwähnt, auf welche Kapazitätsart ein Anspruch besteht. Dadurch sind auch Kapazitätsarten möglich, die eine feste Punkt-zu-Punkt-Verbindung ermöglichen, jedoch nur einen unterbrechbaren Zugang zum deutschen virtuellen Handelspunkt anbieten. Aus unserer Sicht sollte daher in §38/39 auf §8 verwiesen werden, dass die Fernleitungsnetzbetreiber frei zuordenbare Kapazitäten bereitstellen ohne Festlegung eines konkreten Transportpfades.

Der letzte Punkt ist auch für neue Gaskraftwerke im Rahmen des Kohleausstiegs von besonderer Bedeutung. Aufgrund von Engpässen im aktuellen System legte bereits der Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 fest, dass für neue Gaskraftwerke nur noch feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) zugrunde gelegt werden. GasNZV §38/39 wird von den FNB heute so interpretiert, dass ein Anschlusswilliger zwar Kapazitäten im Gasnetz erhält, dies aber kein fester Zugang zum deutschen Handelspunkt sein muss. Aus Sicht der FNB ist die Bereitstellung einer festen Verbindung zu einem Grenzübergangspunkt oder Gasspeicher hierfür ausreichend - dies gilt sowohl für LNG-Terminals als auch für Gaskraftwerke.

Um über den Bau von LNG-Terminals jedoch eine Diversifizierung und Liquiditätssteigerung zu erreichen und über neue Gaskraftwerke die Versorgungssicherheit mit Strom bei Dunkelflauten zu gewährleisten, ist ein Zugang auf fester Basis zum deutschen virtuellen Handelspunkt unabdingbar. Es ist notwendig, dass nicht nur der Anschluss und die Einspeisung für LNG-Terminals gesichert ist, sondern auch die frei verfügbare Ausspeisung an jedem Exit-Punkt. Für bestehende Gaskraftwerke, aber auch für durch den Kohleausstieg neu hinzukommende Gaskraftwerke wäre es problematisch, wenn nur eine feste Punkt-zu-Punkt-Verbindung zu einem Grenzübergangspunkt besteht, jedoch vom angrenzenden ausländischen Fernleitungsnetzbetreiber keine Zusicherung bezüglich eines festen und unterbrechungsfreien Zugangs zum dortigen Gashandelspunkt gewährt wird.

Hier zeigte es sich für EnBW, dass insbesondere der für Anschlusswillige in Baden-Württemberg definierte Zuordnungspunkt Wallbach mit sehr hohen zusätzlichen Kosten zur Sicherung von Gaskapazitäten aus Italien über die Schweiz oder für eine alternativ notwendige bivalente Feuerung des Gaskraftwerks verbunden ist. Diese mit dem DZK verbundenen sehr hohen Zusatzkosten stellen somit einen Nachteil von Gaskraftwerken in Süddeutschland gegenüber Wettbewerbern im Norden dar, die diese Mehrkosten nicht zu tragen haben. Letztendlich führt dies zum Bau von neuen Gaskraftwerken nördlich der Mainlinie und damit zu einem zusätzlichen



Bedarf an Stromübertragungsstrassen nach Süden, da dort die Kohle- und Kernenergiekraftwerke sukzessive abgeschaltet werden.

Aus diesem Grund schlagen wir vor in der GasNZV klarzustellen, dass ein „Kapazitätsausbau“ so zu erfolgen hat, dass alle Anschlusswilligen (Gaskraftwerke und LNG-Terminals) einen festen Zugang zum deutschen Handelspunkt erhalten. Ein Kapazitätsausbau, der keinen festen Zugang zum deutschen Handelspunkt bereitstellt, wird den Herausforderungen der Energiewende und des bevorstehenden Kohleausstiegs nicht gerecht.

Die freie Zuordenbarkeit können die Fernleitungsnetzbetreiber bereits heute durch das in §9 Abs. 3 erwähnte Engpassinstrument Lastflusszusage ermöglichen. Dieser Absatz sollte um die im Rahmen der Marktgebietzusammenlegung von EFET Deutschland und den FNB vorgeschlagenen marktbasierenden Instrumente ergänzt werden.

Zu den weiteren inkludierten Änderungen ohne Bezug zu LNG Terminals begrüßt EnBW die Klarstellung in § 39 III S. 1, dass es sich hierbei um eine einmalige Zahlung handelt. Gleichzeitig stellt sich die Frage, weshalb diese Klarstellung nicht auch im § 38 IV erfolgt. Gerade wenn kein Netzausbau notwendig ist, steht die Sinnhaftigkeit von jährlichen Reservierungszahlungen zur Diskussion.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Markus Baumgärtner  
Leiter EnBW Wertschöpfungskette Gas